

Anlage einer Winkelstützwand und eines Deichverteidigungsweges auf dem BWK Gelände parallel zur Blumenthaler Aue in Bremen-Blumenthal

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, Sondervermögen Gewerbeflächen
- Vorhaben:
Anlage einer Winkelstützwand und eines Deichverteidigungsweges auf dem BWK Gelände parallel zur Blumenthaler Aue in Bremen-Blumenthal

Kurzbeschreibung:

Im Zuge der Hochwasserschutzrisikomanagement-Richtlinie hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Jahre 2013 hydraulische Berechnungen durchgeführt und u. a. Gefahrenkarten für die Blumenthaler Aue erstellt. Im Falle eines 100-jährigen Hochwasserereignisses sind Teilbereiche des Geländes der ehemaligen Bremer Wollkämmerei nicht vor einem Übertreten der Blumenthaler Aue geschützt.

Ziel der Maßnahme ist es, den vorhandenen Bewuchs so weit zurückzunehmen, dass im Abstand von ca. 6,7 m, ausgehend von der Außenwand des Gebäudes 411, eine Winkelstützwand aus Stahlbeton mit einer Länge von ca. 160 m eingebracht werden kann. Zudem ist landseitig der neuen Winkelstützwand ein Unterhaltungsweg mit einer Breite von insgesamt 5 m vorgesehen.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 20.07.2022 mit Erläuterungsbericht und Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Nach § 50 Abs. 1 S. 2 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn im Rahmen der Aufstellung des B-Planes eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wurde. Die geplante Maßnahme wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1288 vom 07.10.2014 auf einer durch nachrichtliche Übernahme als Hochwasserschutzanlage gekennzeichneten Fläche durchgeführt. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 30 BauGB finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung. Für das Bauleitverfahren zum B-Plan 1288 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Baugesetzbuch durchgeführt. Darüber hinaus sind nach § 50 Abs. 3 UVPG mögliche zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerausbaumaßnahmen zu betrachten.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 20.07.2022 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie der Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt Folgendes:

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Das Vorhabengebiet liegt im Gewerbegebiet Vulkan-West unmittelbar an der Blumenthaler Aue und beginnt an der Brückenzufahrt zum BREWA-Gelände, verläuft parallel zur Aue, knickt nach ca. 300 m nach Nord-Westen ab und endet dann an der Straße „Marschgehren“. Die nächste Wohnbebauung auf der gleichen Weserseite befindet sich hinter dem Industrie- und Gewerbegebiet in ca. 250 m Entfernung. Im Vorhabenbereich befinden sich Firmengebäude mit Büroräumen. Das Planungsgebiet grenzt an eine ungenutzte Fläche und die Halle 411 an. Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die WFB Wirtschaftsförderung GmbH, Sondervermögen Gewerbeflächen.

Für die Durchführung der Maßnahme sind als Arbeitszeiten werktags von 7-20 Uhr mit maximal 8 Stunden tägliche Betriebszeit als mögliche Bauzeit vorgesehen. Für die Baustelleneinrichtungsflächen werden nur Flächen innerhalb von Gewerbegebieten (Parkplatznutzung), ohne nachteilige Umweltauswirkungen, zeitweilig in Anspruch genommen. Als Transportwege wird das vorhandene Straßen- und Wegenetz genutzt. Der Baustellenverkehr erfolgt über die Trasse des herzustellenden Unterhaltungsweges. Hauptsächlich sollte die Zufahrt des Baustellenverkehrs über die Zufahrt im Nord-Osten erfolgen.

Auswirkungen auf den Menschen könnten während der Bauphase auftreten. Sämtliche möglichen und geeigneten Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. die Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und die Beschränkung der Betriebszeit, werden getroffen.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

Auswirkungen auf Boden und Fläche

Gemäß der Baugrundbeurteilung wurde das ursprünglich von Norden nach Süden zur Weser hinabfallende BWK-Gelände mit unterschiedlichen Bodenarten aufgefüllt. Im Bauflächenbereich folgen unter der inhomogenen Auffüllung humose Weichschichten, deren Mächtigkeit zur Weser hin stark zunimmt. Die Unterkanten der Schluff- und Tonschichten fallen zur Weser hin ab. Es wurde festgestellt, dass in der Auffüllung Bauschuttbeimengungen bereichsweise vorhanden sind. Im Zuge der Planung der Flächenrevitalisierung wurde im Dezember 2002 durch das Büro Dr. Pirwitz Umweltberatung die Auswirkung der Schadstoffbelastung des Untergrundes auf die späteren Erdarbeiten u.a. für das Planungsgebiet durchgeführt. Den Ostrand der Teilfläche bildet ein schmaler Damm aus unterschiedlichen Bodenarten mit untergeordneten Beimengungen von Fremdstoffen (vereinzelt Kabelreste, Bauschutt, Schlacken). Eine Analyse der Dammauffüllung (Probe BS 151) ist trotz der Fremdbestandteile schadstoffunauffällig.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist mit der Maßnahme nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur, Landschaft, Wasser

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in national oder international geschützten Gebieten oder direkt angrenzend an diese. Ca. 300 m südlich des Vorhabengebietes verläuft entlang der Weser das FFH-Gebiet „Weser zwischen Ochtummündung und Rehum (DE-2817-379)“. In einem Abstand von ca. 600 m nördlich zum Vorhabengebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet „Bremen 1968, 38. Änderung“.

Die Biotopstrukturen im Vorhabengebiet sind aufgrund ihrer unmittelbaren Lage am Rande des B-Plangebietes 1288 und den daraus folgenden Vorbelastungen insgesamt in ihrer Wertigkeit als „ohne“ Wert bis „gering“ einzustufen. Nur das Gewässer der Blumenthaler Aue sowie die begleitende Baumreihe weisen eine mittlere Wertigkeit auf. Die Blumenthaler Aue als „mäßig ausgebauter Bach (FXM)“ mit ihren Gehölzstrukturen im Uferbereich (HSE, BAZ) könnte potenziell als Leitstruktur für jagende Fledermäuse dienen. Die gewässernahen Strukturen sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen und bleiben auch nach Umsetzung des Vorhabens vollständig erhalten.

Die Biotope ‚Ruderalflur (UR)‘ mit der Wertstufe 2 und ‚Siedlungsgehölze aus überwiegend heimischen Gehölzarten (HSE)‘ werden der Wertstufe 3 zugeordnet. Ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Durch die in diesem Verfahren beantragte Hochwasserschutzmaßnahme ist im Bereich der geplanten Winkelstützwand und des Unterhaltungsweges eine Entfernung bzw. ein Rückschnitt von Bewuchs erforderlich. Es handelt sich hierbei weitestgehend um Pappeln, die nicht unter den Schutz der Bremer Baumschutzverordnung fallen. Im Vorhabengebiet befinden sich 12 schützenswerte Bäume (Tabelle 2 – umweltfachlicher Beitrag zur Genehmigungsplanung). Es müssen anlässlich der Maßnahme insgesamt 30 Bäume gefällt werden. Bei 25 Bäumen handelt es um Pappeln, die nicht unter dem Schutz der Bremer Baumschutzverordnung stehen. Bei den verbleibenden 5 Bäumen handelt es sich um 4 Weiden, die aufgrund ihres geringen Stammdurchmessers ebenfalls keinem Schutz unterliegen. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde muss für die Herstellung der Winkelstützwand und des Unterhaltungsweges ein Ahorn (Baum Nr. 4, Tabelle 2 – umweltfachlicher Beitrag zur Genehmigungsplanung), der den nach der Baumschutzverordnung schützenswerten Bäumen zugeordnet werden kann, gefällt werden.

Bei der Voruntersuchung zum B-Plan 1288 wurden insgesamt vier Fledermausarten im Gesamtgebiet des B-Planes nachgewiesen. Bei allen Beobachtungen dürfte es sich um Nahrungssuchende jagende Tiere handeln, wie Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Da im Zuge des Projektes durch Rodungen, Rückschnitt und Baumfällungen eine Beeinträchtigung auf Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist eine Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Nester, Höhlen und Spalten vor Umsetzung des Vorhabens vorgesehen (siehe Kapitel 2.5.2.2 – Vermeidungsmaßnahmen V1, 2 und 3 - umweltfachlicher Beitrag zur Genehmigungsplanung).

Insgesamt entsteht für die Wertminderung von Funktionen allgemeiner Bedeutung auf einer Flächengröße von 1.753 m² ein Kompensationsbedarf von 3.527 Flächenäquivalenten (FÄ) sowie dem Verlust eines Einzelbaumes außerhalb von Gehölzbiotopflächen (HSE).

Für die HWS-Maßnahme an der Blumenthaler Aue sind zwei Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabenumfeld vorgesehen, die im Gebiet des B-Plans 1288 bereits als ‚Flächen für Natur und Landschaft‘ ausgewiesen und dahingehend zu entwickeln sind.

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 – „Entwicklung einer Strauch- und Gehölzpflanzung“ – umfasst die Pflanzung von Gebüsch und Laubbäumen zur Entwicklung von „Weiden-Ufergebüsch (BAZ)“ und „Siedlungsgehölzen aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)“ zur Integration in den Bestand entlang der Blumenthaler Aue.

Die Ausgleichsmaßnahme A 2 - Entsiegelung einer Parkplatzfläche und Integration in umgebende Bereiche der Blumenthaler Aue – umfasst die Entsiegelung von ehemals als Parkplatz genutzten Flächen und Entwicklung von „Halbruderalem Gras- und Staudenfluren (UHM, UHF)“ zur Integration in umgebene Bereiche entlang des Bestands der Blumenthaler Aue.

Die außerhalb (aber angrenzend an das Vorhabengebiet) liegenden Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 führen zu einer Kompensationswertsteigerung von 3.643 FÄ sowie dem Ersatz von einem geschützten Einzelbaum. Für die HWS-Maßnahme ergibt sich nach Gegenüberstellung von Wertminderung und Ausgleich/Ersatz ein Kompensationsüberhang von 116 FÄ. Die Maßnahmen A 1 und A 2 tragen zudem zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation bei und dienen der Aufwertung und Integration in höherwertige Strukturen entlang der Blumenthaler Aue.

Durch die Maßnahme sind keine wesentlichen Auswirkungen auf Gewässer, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet. Eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist mit Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Im Übrigen sind keine wesentlichen Auswirkungen durch die weiteren Schutzgüter Landschaftsbild, Landschaftserlebnisfunktion, kulturelles Erbe, das Klima und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG verbunden. Die Maßnahme ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu bewerten.

Die Auswirkungen der beantragten Maßnahme werden im Sinne des UVPG als nicht erheblich eingeschätzt.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der allgemeinen und besonderen Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch die Maßnahme zu erwarten.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lange', enclosed in a thin black rectangular border.

Lange